

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0599/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Schaffung einer Ladezone zum Be- und Entladen im Bereich "Leipziger Platz"; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche bauplanerischen Entscheidungen und deren Umsetzung hält der Oberbürgermeister für geboten, um die Parkraumsituation im Bereich „Leipziger Platz“ zu verbessern und dabei auch die Möglichkeit des Be- und Entladens von Fahrzeugen zu ermöglichen?**

Durch das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung wird zur Lösung des angesprochenen Konfliktes am Leipziger Platz keine bauplanerische Entscheidung gesehen. Eine zusätzliche Flächenversiegelung bzw. die Umnutzung von Gehwegbereichen zur Einrichtung einer Ladezone wird grundsätzlich abgelehnt. Eine Lösung kann nur durch eine Umnutzung bestehender Parkflächen zu Lasten einer Parkfläche für Anwohner erfolgen, die in den Abend und Nachtstunden wieder zum allgemeinen Parken freigegeben wird. Da in diesem Bereich bereits eine sehr hohe Parkraumauslastung tags und nachts festgestellt wurde, ist eine solche Lösung nicht unproblematisch zu bewerten.

- 2. Welche Unternehmen, Institutionen und Gewerbetreibende aus dem Quartier „Leipziger Platz“ haben seit 2021 auf das Problem der fehlenden Ladezone hingewiesen und welche Lösungen wurden seitens der Stadt dabei angeboten?**

Dem Tiefbau- und Verkehrsamt sind keine derartigen Anfragen aus dem Quartier "Leipziger Platz" bekannt.

- 3. Unter welchen Voraussetzungen können Parkplätze zeitlich befristet als Ladezonen ausgewiesen werden und welche baulichen Voraussetzungen müssen dabei vorliegen?**

Seite 1 von 2

Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein